

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16.11.2017 im Sitzungszimmer der Gemeinde Kappl

- Anwesende:** Vorsitzender Bürgermeister Helmut Ladner
Vorsitzender-Stellvertreter Alfons Jehle
Gemeinderäte Mag. (FH) Norbert Spiss, Renate Platz, Otto Zangerle, Ing. Markus Rudigier, Franz Josef Geiger, Andreas Rudigier, Mag. iur. Albrecht Rudigier, Wilhelm Siegele, Thomas Spiss, Karl Heinz Zangerl BEd und Bernd Kolp
Ersatzmitglieder Herta Siegele, Mathias Petter
- Entschuldigt:** Thomas Jäger, Monika Rossetti BEd
- Schriftführer:** Richard Pfeifer
- Dauer:** 19.00 – 21.55 Uhr

Tagesordnung:

01. Vergabe Wohnung Zollhaus 245/5
02. Resolution betreffend Abschaffung Pflegeregress
03. Friedhofsordnung – Korrektur des Beschlusses vom 12.09.2017
04. Beratung und Beschluss Gemeindeabgaben 2018
05. Festlegungen zur gegenseitigen Müllabgabe bei Recyclinghöfen Kappl und See
06. Grundangelegenheiten:
 - a) Einräumung Dienstbarkeit für Zufahrt „außerer Kohlplatz“, Gste. 144 und 7836/1
 - b) Antrag von Silvia Jäger, Egger Weg, um Abstandsnachsicht für Parkplatzüberdachung
07. Anträge, Anfragen und Allfälliges
08. Interne Angelegenheiten

Erledigung - Beschlussfassung

Zu 01.) Vergabe Wohnung Zollhaus 245/5:

Nachdem die bisherige Mieterin Margrit Wechner die Wohnung gekündigt hat, wurde diese wieder ausgeschrieben. Innerhalb der gesetzten Frist hat sich lediglich Leonhard Siegele aus Tobadill darum beworben.

Beschluss:

Die Wohnung Zollhaus 245/5 wird an Leonhard Siegele für drei Jahre zu den ausgeschriebenen Bedingungen und üblichen Auflagen vergeben.

Zu 02.) Resolution betreffend Abschaffung Pflegeregress:

Der Nationalrat hat am 03. Juli 2017 den Pflegeregress abgeschafft. Da es nur eine sehr vage skizzierte Kostenabgeltung für die Länder und Gemeinden gibt, fordert der österreichische Gemeindebund den vollständigen Kostenersatz (von mehreren hundert Millionen Euro jährlich) für die den Gemeinden durch die Abschaffung entstehenden Mehrausgaben. Der Gemeindebund hat dazu eine Resolution ausgearbeitet, die von möglichst vielen Gemeinden beschlossen werden sollte. Beim Tiroler Gemeindegtag wurde laut Bürgermeister erneut darauf hingewiesen.

Beschluss:

Die vom österreichischen Gemeindebund vorgelegte Resolution an die neue Bundesregierung anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses wird beschlossen.

Zu 03.) Friedhofsordnung – Korrektur des Beschlusses vom 12.09.2017:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.09.2017 u. a. die Errichtung einer Urnenmauer beschlossen, was die Änderung der Friedhofsordnung (keine Beisetzung von Urnen in Reihengräbern) bedingt hat. Die Aufsichtsbehörde (Land Tirol) hat diesen Beschluss aus formalen Gründen nicht zur Kenntnis genommen und ein aktuelles Muster (ohne dynamische Verweisungen und Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention) zur Verfügung gestellt. Die diesbezüglich aktualisierte Friedhofsordnung wird laut Auskunft von der Aufsichtsbehörde genehmigt, ist aber vom Gemeinderat erneut zu beschließen und zur Gänze kundzumachen.

Beschluss:***Friedhofsordnung der Gemeinde Kappl***

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindegesundheitsschutzgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. 77/2017, in seiner Sitzung vom 16.11.2017 beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen***§ 1***

- (1) Die Friedhöfe der Gemeinde Kappl befinden sich im Eigentum der röm. kath. Pfarrkirche zum Hl. Antonius in Kappl und zum Hl. Hieronymus in Langesthei.*
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).*
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.*

§ 2

- (1) *Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) sowie Ascheurnen von Personen, die:*
- a) *bei ihrem Tod in der Gemeinde (im Friedhofsprengel) Kappl ihren ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten*
 - b) *im Gemeindegebiet aufgefunden wurden und deren ordentlicher Wohnsitz nicht festgestellt werden kann*
 - c) *ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte des Friedhofs haben.*
- (2) *Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.*

II. Ordnungsvorschriften**§ 3**

- (1) *Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.*
- (2) *Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.*
- (3) *Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.*
- (4) *Innerhalb des Friedhofes ist verboten:*
- a) *das Rauchen und Trinken von Alkohol*
 - b) *das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz*
 - c) *das Befahren des Friedhofgeländes mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Kinderwägen, sowie Fahrzeuge, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen*
 - d) *das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen*
 - e) *das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art*
 - f) *das Sammeln von Spenden*
 - g) *das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.*
- (5) *Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.*

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur von konzessionierten Unternehmen (Bestatter, Steinmetze, Schlosser u. a.) erfolgen. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten am Friedhof verboten.

III. Einteilung von Grabstätten**§ 5**

(1) *Grabstätten werden eingeteilt in:*

a) Reihengräber

Dies sind Gräber, welche in den jeweiligen Reihen der Friedhofsanlage liegen und zur Bestattung von maximal 2 Leichen (übereinander liegend) vorgesehen sind.

b) Urnengräber

Diese dienen zur Beisetzung von 1 bis 4 Urnen in dem hiefür vorgesehenen Gräberfeld. Die Ascheurnen müssen aus verrottbarem Material bestehen.

c) Urnennischen

Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 6

- (1) *Die Gräber sind nach Anweisung der Gemeinde zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.*

- (2) Vorreservierungen von Grabstätten sind nicht möglich.
- (3) Urnen können in den Urnengräbern und Urnennischen beigesetzt werden. Die Verlege-tiefe von Ascheurnen in den Urnengräbern muss mindestens 50 cm betragen.
- (4) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:
- | | | |
|---|--------------|--------------|
| a) Reihengrab | Länge 220 cm | Breite 80 cm |
| b) Urnengrab | Länge 80 cm | Breite 80 cm |
| c) Urnennischen nach Vorgaben der Urnenwand | | |
- (5) Der Abstand zwischen den Reihengräbern hat 30 cm und zwischen den Urnengräbern 25 cm zu betragen.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht
- die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - ein Grabmal aufzustellen
 - die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

Das Benützungsrecht für ein Reihengrab, ein Urnengrab und eine Urnennische beträgt 15 Jahre

§ 9

Die festgelegte Benützungsfrist an den Grabstätten verlängert sich nach dem 15. Jahr automatisch so lange, bis die Grabstätte von der Gemeinde benötigt oder vom Nutzungs-berechtigten auf das Benützungsrecht verzichtet wird. Ein solcher Rechtsverzicht hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
- nach Ablauf des Zeitraumes, für den das Benützungsrecht eingeräumt bzw. für den eine Benützungsgebühr entrichtet wurde
 - durch schriftlichen Verzicht oder Tod des (der) Nutzungsberechtigten, soweit kein Eintrittsberechtigter gemäß § 10 Abs. 2 dieser Friedhofsordnung innerhalb von zwei Monaten ab gerichtlicher Feststellung des Erbrechts seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - bei grober Vernachlässigung der Grabpflege gem. § 12 der Friedhofsordnung
 - wenn die fälligen Gebühren trotz Rückstandsavis nicht eingetrieben werden können
 - bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Blumen, Sträucher und das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.
- (4) Ascheurnen werden nach Ablauf der Nutzungsfrist in einem von der Gemeinde am Friedhof bereitgestellten Platz beigesetzt.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines halben Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.
- (2) Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- (3) Als Grabmäler dürfen nur schmiedeeiserne Kreuze (Eisen, Kupfer, Messing, Nirosta) erstellt werden; diese müssen abmontierbar sein.

§ 13

- (1) Das Anpflanzen von winterharten Sträuchern bedarf der Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung). Bäume jeglicher Art dürfen am Friedhof nicht angepflanzt werden.
- (2) Ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtete oder geänderte Grabmäler, Einfriedungen oder sonstige Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten der Grabstätte von der Gemeinde entfernt werden.

§ 14

- (1) Sockel, Grabkreuze und Grabeinfassungen dürfen folgende Maße nicht über- bzw. unterschreiten:

a) Sockel	Länge	80 cm
	Breite	20 cm
	Höhe	60 cm (30 cm über Gelände)
b) Grabkreuze (mit Sockel)	Höhe	170 bis 200 cm (Reihengräber) 80 bis 100 cm (Urnengräber)
	Breite	90 cm (Reihengräber) 80 cm (Urnengräber)
	Länge	80 cm
c) Grabeinfassungen	Breite	80 cm
	Stärke	10 – 15 cm
	Höhe	20 cm (10 cm über Gelände)
	Länge	80 cm

(2) Die Einfriedungen sind der Flucht der jeweiligen Gräberreihe anzupassen

- (3) Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein, insbesondere muss die Standfestigkeit des Grabmales immer gewährleistet sein. Für den Fall, dass durch das Einsinken des Erdreichs oder durch Verschulden des Nutzungsberechtigten die Instandsetzung der Einfriedung und die Aufrichtung des Kreuzes erforderlich werden, hat dies durch den Nutzungs-berechtigten zu erfolgen. Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die zufolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (4) Anlässlich von Graböffnungen haben die Nutzungsberechtigten zu dulden, dass das Benützungsrecht an den ihnen zugewiesenen Grabstätten vorübergehend eingeschränkt werden kann. Sollten durch das Öffnen nachweislich Schäden am Grab bzw. Grabschmuck entstehen, so sind diese von der Friedhofsverwaltung wieder gutzumachen.
- (5) Die Gemeinde haftet für keine Schäden, die infolge von Dachlawinen vom Kirchendach entstehen.

- (6) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für unsachgemäß aufgestellte Grabmäler oder für Schäden, die durch diese verursacht werden. Sie haftet auch nicht für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste oder Diebstähle an Grabstätten durch Dritte.
- (7) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (8) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

- (1) Eine Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitäts-polizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 15 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 220 cm eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.
- (3) Metallsärge und Holzsärge mit Metalleinlage dürfen erst nach Ablauf von 30 Jahren geöffnet und die Gebeine zusammengelegt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 16

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnengräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm als auch in Urnennischen – falls vorhanden - erfolgen.

VII. Aufbahrung und Beisetzung

§ 17

- (1) Die Friedhofskapelle dient auch der Aufbahrung Verstorbener bis zu deren Bestattung bzw. Überführung. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung. Die Friedhofskapelle steht im Eigentum der Pfarrkirche zum hl. Antonius, weshalb für deren Benützung das Einvernehmen mit der Pfarre herzustellen ist.
- (2) Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.
- (3) Den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird das Recht eingeräumt, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken, es sei denn, ihre religiösen Übungen sind mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar.

VIII. Strafbestimmungen

§ 18

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgebühren fließen der Gemeinde zu.
- (2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 20

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Zu 04.) Beratung und Beschluss Gemeindeabgaben 2018:

Die Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2018 sind festzulegen und werden vom Bürgermeister laut einer dem Gemeinderat vorgelegten Zusammenstellung, in der die Indexsteigerung und Vorgaben des Landes gegenüber dem letzten Jahr berücksichtigt wurden, vorgeschlagen. Bezüglich Hundesteuer werden dem Gemeinderat vom Bürgermeister die Erhebung im Bezirk und die Festlegungen der Gemeinden im Tal zur Kenntnis gebracht, wonach die Anpassung allenfalls erfolgen sollte. Es gehen die Meinungen dazu auseinander; einzelne Gemeinderäte möchten den bisherigen Betrag beibehalten, andere sprechen sich für eine Erhöhung aus. Schließlich wird – gegen die Stimmen von GV Mag. iur. Albrecht Rudigier und Mathias Petter sowie Stimmenthaltung von GV Thomas Spiss – ein Beitrag von € 70,-- (Indexanpassung) pro Hund und Jahr festgelegt. Die Müllgebühren werden nicht erhöht, für die Anlieferung von Altholz sollte künftig allfällig eine Gebühr angedacht werden (diesbezüglich sind die Möglichkeiten vorerst noch mit der Umweltwerkstatt abzuklären).

Beschluss:

Die Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2018 werden wie folgt indexangepasst festgelegt:

Art der Steuer/Gebühr	Bemessungsgrundlage	% / €
Grundsteuer A und B	Steuermessbetrag	500 %
Kommunalsteuer	Lohnsumme	3 %
Hundesteuer	je Hund und Jahr	70,00 €
Erschließungsbeitrag	TVAAG	1,65 %
<u>Friedhofsgebühren</u>		
Graberrichtungsgebühr (öffnen und schließen)		
	Reihengrab	250,00 €
	Urnengrab	180,00 €
	Urnennische	100,00 €
Grabbenützungsg Gebühr (je Grabstelle und Jahr)		
	Reihengrab	50,00 €
	Urnengrab	50,00 €
	Urnennische	50,00 €
<u>Parkgebühren</u>		
Parkdeck/Rosshimmel	Tagesparkplatz Saison	46,83 €
Garage MZG Diasbach	Saison	236,23 €
Parkgarage Dorfzentrum	Monat	74,93 €
	Halbes Jahr	399,67 €
	Jahr	624,48 €
<u>Kanalgebühren</u>		
Kanalanschlussgebühren Trennsystem je m ³ umbautem Raum		4,90 €
Kanalanschlussgebühren Mischsystem je m ³ umbautem Raum		5,58 €
Kanalbenützungsg Gebühr ab 01.01.2018		
wirksam mit der nächsten Zählerablesung im September		
	je m ³ Wasserverbrauch	2,18 €

Kanalbenützungsgebühr ohne Wasserzähler

<i>je Person und Jahr</i>	100,00 €
<i>je Gästebett und Jahr</i>	50,00 €

Bauhof

<i>Kompressor/Schneefräse klein ohne Mann</i>	<i>je Stunde</i>	19,01 €
<i>Unimog oder Radlader</i>	<i>je Stunde</i>	56,65 €
<i>Schneepflug</i>	<i>je Stunde</i>	62,70 €
<i>Schneefräse</i>	<i>je Stunde</i>	87,84 €
<i>Stampfer/Rüttelplatte</i>	<i>je Halbtage</i>	13,84 €
<i>Asphaltschneider (mit Mann)</i>	<i>je lfm</i>	6,51 €
<i>Gemeindearbeiter</i>	<i>je Stunde</i>	36,65 €

Kindergarten/Schulen

<i>Kindergartenbeiträge (für 3 jährige) je Kind und Monat</i>	30,00 €
<i>Kindergarten-/Schülerbus (Elternbeitrag) je Kind und Monat</i>	33,00 €

Zu 05.) Festlegungen zur gegenseitigen Müllabgabe bei Recyclinghöfen Kappl und See:

Über die Umweltwerkstatt laufen schon länger Bestrebungen, dass Kappler Gemeindebürger aus der „Fraktion See“ ihren Müll am Recyclinghof in See abgeben können, dafür die Bewohner von Labebene (allenfalls auch Trautmannskinden) am Kappler Recyclinghof. Seitens der Umweltwerkstatt wurden die Rest- und Biomüllmengen der in Frage kommenden Gebiete erhoben. Da natürlich mehr Kappler nach See anliefern können als umgekehrt, wurde in Absprache mit Bgm. Mallaun die einheitliche Abgeltung von € 200,- pro Tonne Differenzmenge für Rest- und Biomüll durch die Gemeinde Kappl an die Gemeinde See vereinbart. Nachdem für die Buchhaltungen der beiden Gemeinden im Laufe des nächsten Jahres ein neues Verrechnungsprogramm („k5“) installiert wird, mit dem die Freigabe der Müllkarten für beide Recyclinghöfe sowie die gegenseitige Verrechnung möglich wird, kann die Umstellung erst mit dem neuen k5-Programm im Jahr 2018 erfolgen. Die Abfuhrordnungen der Gemeinden werden dann allfällig entsprechend anzupassen sein.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorhaben, dass Kappler Gemeindebürger aus der „Fraktion See“ ihren Müll am Recyclinghof von See abgeben können (und die Bewohner von Labebene und Trautmannskinden an diesem von Kappl), grundsätzlich zu. Für die Differenzmenge an Rest- und Biomüll wird der Gemeinde See ein Betrag von € 200,- pro Tonne vergütet. Der Beschluss gilt nur, wenn seitens der Gemeinde See ein gleichlautender Beschluss in dieser Sache gefasst wird. Ein Gemeinderat stimmt gegen dieses Vorhaben.

Zu 06.) Grundangelegenheiten:**a) Einräumung Dienstbarkeit für Zufahrt „außerer Kohlplatz“, Gste. 144 und 7836/1:**

Die Bergbahnen beabsichtigen bekanntlich die Verbesserung der Zufahrt zum „außeren Kohlplatz“, wozu der Gemeinderat bereits in der letzten Sitzung seine Zustimmung erteilt hat. Zusätzlich betroffen sind die Grundstücke 7836/1 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See) und 143 (Dr. Franz Wechner);

Dr. Franz Wechner als Eigentümer der Gp. 143 verlangt für die Grundbeanspruchung die grundbücherliche Einräumung der Dienstbarkeit für die bestehende Zufahrt über die Gste. 7836/1 (Gemeindegutsagrargemeinschaft) und 144 (Gemeinde Kappl). Diesbezüglich wurde für die Gp. 7836/1 (Gemeindegutsagrargemeinschaft) mit Bgm. Anton Mallaun bereits das Einvernehmen hergestellt. Der entsprechende Dienstbarkeitsvertrag wurde von Seiten der Bergbahnen ausgearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt für die Gemeinde Kappl (Gp. 144) und die Gemeindegutsagrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See (Gp. 7836/1) der Einräumung der Dienstbarkeit der Errichtung und Nutzung eines Zufahrtsweges in der Breite von 3,5 m sowie der Befestigung und Beschilderung laut dem vorliegenden Entwurf zu.

b) Antrag von Silvia Jäger, Egger Weg, um Abstandsnachsicht für Parkplatzüberdachung:

Silvia Jäger möchte bei ihrem Haus am Egger Weg den Parkplatz überdachen und hat mit Schreiben vom 08.11.2017 um Abstandsnachsicht angesucht. Der Gemeinderat hat im Jahr 2005 im Rahmen der Erweiterung der Bestandgarage die Ausführung zur Erhöhung und Erhaltung der Straßensstützmauer über das Niveau der Gemeindestraße bewilligt. Da im gegenständlichen Bereich der weitere Ausbau der Straße auf Grund der bestehenden Stützmauern nicht mehr möglich ist, sollte auf Vorschlag des Bürgermeisters eine geringfügige, flächengleiche Grundbereinigung entlang der Gemeindestraße erfolgen, womit die vorliegende Stützmauer zur Gänze im Grund von Familie Jäger verbleiben würde. Nach eingehender Diskussion im Gemeinderat wird vorgeschlagen, dass der flächengleiche Tausch entlang der gemeinsamen Grundgrenze entsprechend vorgenommen und dann der Abstand von der neuen Grundgrenze zur geplanten Vordachkante mit 1,0 m zur Straßengrenze festgelegt werden soll.

Beschluss:

Der Antragstellerin Silvia Jäger wird für ihr geplantes Bauvorhaben (Überdachung des bestehenden Parkdecks) die Durchführung der Grundbereinigung im Bereich der Vermessungspunkte 1327,20 – 1326,61 – 1325,90 vorgeschlagen, mit der die derzeitige Stützmauer dann zur Gänze auf ihrem Grund zu liegen kommt und damit auch die Erhaltung der talseitigen Stützmauer - wie bereits im Jahr 2005 festgelegt - der Familie Jäger obliegt. Mit der erfolgten Grenzbereinigung kann dann der Ausführung der geplanten Überdachung mit einem Mindestabstand von 1,0 m von der neuen Grundgrenze zugestimmt werden. Die tragenden Bauteile der Überdachung müssen dabei hinter der Vordachkante ausgeführt werden. GV Mag. iur. Albrecht Rudigier enthält sich der Stimme.

Zu 07.) Anträge, Anfragen, Allfälliges

▪ Vorbringen von Bgm. Helmut Ladner:

- Die Geschenksackerln für die Kinder beim Nikolausumzug werden wie im letzten Jahr von der Gemeinde bezahlt;
- Die Anschaffung von Geschirr für das Gemeinschaftshaus Langesthei soll im Haushaltsplan 2018 vorgesehen werden und erfolgen;

Zu 08.) Interne Angelegenheiten:

Der Bürgermeister beantragt die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes unter Ausschluss der Öffentlichkeit, dem der Gemeinderat geschlossen zustimmt. Über die Beratungen erfolgt eine eigene Niederschrift.

Die Beschlüsse der Sitzung vom 16.11.2017 wurden - mit Ausnahme der zu den Punkten 04, 05, 06b und 08b - einstimmig gefasst.

Schriftführer

Bürgermeister

Angeschlagen am: 23.11.2017
abgenommen am: